

Eintragungen beim Amtsgericht Dortmund im Vereinsregister 7548

1.

Nummer der Eintragung: 1

2.

a) Name:

Seniorenglück e. V.

b) Sitz:

Dortmund

3.

a) Allgemeine Vertretungsregelung:

Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.

b) Vertretungsberechtigte und besondere Vertretungsbefugnis:

Bestellt als

Vorsitzende:

Sbosny, Cornelia Judith, Dortmund, *10.09.1957

Bestellt als

Zweite Vorsitzende/Schriftführerin:

Ebbinghaus, Sylvia, Dortmund, *31.12.1952

Bestellt als

Kassenwart:

Kopper, Michael, Dortmund, *23.02.1958

4.

a) Satzung:

eingetragener Verein

Die Satzung ist errichtet am 28.03.2019 und gemäß Beschluss vom 11.11.2019 in den §§ 7 (Der Vorstand und 9 (Die Mitgliederversammlung) sowie durch Beschluss der Mitglieder vom 28.11.2019 geändert in den §§ 3 (Vereinszweck) und 11 (Inkrafttreten) geändert.

5.

a) Tag der Eintragung:

29.11.2019

Gerhardy

b) Bemerkungen:

Satzung Blatt 47/48 des Sonderbandes

Merkblatt für eingetragene Vereine

- 1) Zur Eintragung in das Vereinsregister ist anzumelden:
 - a) jede Änderung (Neuwahl) des Vorstandes, nicht aber die erneute Bestellung eines eingetragenen Vorstandsmitgliedes, unter Vorlage einer Abschrift des Wahlprotokolls,
 - b) jede Satzungsänderung unter Vorlage einer Abschrift des Beschlussprotokolls aus dem sich der genaue Wortlaut der beschlossenen Satzungsänderung ergeben muss. Die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Satzungsänderungen werden erst mit Eintragung in das Vereinsregister wirksam.
- 2) Die Protokolle sollen möglichst kurz und übersichtlich sein.

Nach dem Gesetz ist es nicht erforderlich, dass sich aus der Niederschrift im einzelnen der Ablauf der Mitgliederversammlung ergibt (sogenanntes Ablaufprotokoll), sondern es genügt, dass in der Niederschrift das Ergebnis der Versammlung festgehalten ist, also vor allem die gefassten Beschlüsse aufgezeichnet sind (sogenanntes Ergebnisprotokoll).

Die Protokolle müssen, soweit die Satzung keine weitergehenden Anforderungen enthält, mindestens enthalten:

 - a) Ort, Tag und Stunde der Versammlung,
 - b) die Namen des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
 - c) die Gesamtmitgliederzahl und die Zahl der erschienenen Mitglieder,
 - d) die Feststellung, dass die Versammlung satzungsgemäß einberufen wurde,
 - e) die Tagesordnung mit der Feststellung, dass sie bei der Einberufung der Versammlung mitgeteilt wurde,
 - f) die Feststellung, dass die Versammlung beschlussfähig ist (diese Feststellung ist nur erforderlich, wenn die Satzung besondere Vorschriften über die Beschlussfähigkeit enthält, z.B. eine Mindestzahl anwesender Mitglieder verlangt),
 - g) die gestellten Anträge (Angabe der Begründung ist entbehrlich),
 - h) die gefassten Beschlüsse,
 - i) die Wahlen,
 - j) die Art der Abstimmung (schriftlich, Zuruf, Handzeichen),
 - k) das genaue Abstimmungsergebnis in Zahlen unterteilt nach:
 - Ja-Stimmen
 - Nein-Stimmen
 - Stimmenthaltungen
 - ungültigen Stimmen(Wendungen wie „mit großer Mehrheit“, „fast einstimmig“ u.s.w. sind unbedingt zu vermeiden),
 - l) bei Wahlen die Erklärung der Gewählten, dass sie die Wahl angenommen haben,
 - m) bei Satzungsänderungen ist der nunmehrige Wortlaut der geänderten Satzungsbestimmungen anzugeben. Ist die Satzung geändert und neu gefasst, so ist es zweckmäßig, im Protokoll folgende Feststellung zu treffen:

„Die Satzung wurde geändert und zugleich mit Stimmen bei Stimmenthaltungen und ungültigen Stimmen sowie Gegenstimmen nach beigefügter Anlage neu gefasst.“

Beizufügen ist die Satzung mit eingearbeiteter Satzungsänderung bzw. die Neufassung der Satzung.

Bei einer Neufassung der Satzung muss diese Satzung mit der Erklärung des Vorstandes versehen sein, dass die Neufassung der Satzung mit dem Beschluss der Mitgliederversammlung über die Neufassung der Satzung

vom (Datum) übereinstimmt. Die Erklärung ist mit Datum zu versehen und vom Vorstand in vertretungsberechtigter Zahl zu unterschreiben.

Bei einer Satzungsänderung muss diese Satzung mit der Erklärung des Vorstandes versehen sein, dass die geänderten Bestimmungen der Satzung mit dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom (Datum) über die Satzungsänderung und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Register eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung und allen bisher beschlossenen Änderungen übereinstimmen. Die Erklärung ist mit Datum zu versehen und vom Vorstand in vertretungsberechtigter Zahl zu unterschreiben.

Alles andere, besonders der Wortlaut der Verhandlungen und sonstige unwesentlichen Angaben, sollen tunlichst nicht in das Protokoll aufgenommen werden.

- 3) Die Protokollabschriften müssen wörtlich mit der Urschrift übereinstimmen und müssen von den nach der Satzung bestimmten Personen unterzeichnet sein.
- 4) Die vorgeschriebenen Anmeldungen haben jeweils sofort zu erfolgen, sie können vom Registergericht durch Zwangsgeld herbeigeführt werden.
- 5) Form der Anmeldung: schriftlich mit notarieller Beglaubigung der Unterschrift(en) des (der) Anmeldenden (vgl. auch Ziffer 6).
- 6) Anzumelden hat stets der Vorstand des Vereins, die Anmeldung muss durch die Vorstandsmitglieder in vertretungsberechtigter Anzahl erfolgen. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder haben nicht mitzuwirken.

Weiterer wichtiger Hinweis bzgl. der Gemeinnützigkeit

Von den Finanzämtern werden Bescheide gem. § 60 a AO für Vereine ausgestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich nicht um einen Freistellungsbescheid handelt.

Dieser Bescheid stellt lediglich fest, dass die Satzung des Vereins die Voraussetzungen für eine evtl. Befreiung erfüllt (Punkt A des Finanzamtsbescheides).

Eine evtl. tatsächliche Befreiung von der Körperschaftssteuer wird später im Veranlagungsverfahren festgestellt (Punkt B des Finanzamtsbescheides).

Ein solcher Freistellungsbescheid zur Körperschaftssteuer (dieser ist auch so bezeichnet) ist dem Vereinsregister mit einem vom Vorstand unterschriebenen Antrag auf Gebührenfreiheit einzureichen.

Der Freistellungsbescheid ist spätestens nach Ablauf von drei Jahren dem Registergericht vorzulegen. Sollten bis dahin Gebühren erhoben worden sein, so ist dementsprechend ein Antrag auf Zurückzahlung der Gebühren unter Angabe der Kontonummer des Vereins zu stellen.

Sollte ein Körperschaftssteuerbescheid erteilt werden, aus dem sich ein -wenn auch geringer- wirtschaftlicher Teil ergibt, so kann keine Gebührenfreiheit gewährt werden (§ 122 JustizG NRW), da Eintragungen bzgl. des Vereins den Verein immer als Ganzes betreffen.

Amtsgericht Dortmund – Registergericht –